

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

**N 152.**

**Mittwoch, den 10. November**

**1909.**

Für die Bildung des in den §§ 157 und 158 des Wassergesetzes vom 12. März 1909  
erwähnten Wasseramtes macht sich die **Wahl von 2 Mitgliedern** und von **2 Stell-  
vertretern** erforderlich.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken  
des amthauptmannschaftlichen Bezirks angrenzenden Grundstücke und Wasserbenutzungsan-  
lagen, soweit sie in den von den Stadträten, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Orts-  
vorstehern des Bezirks aufgestellten Verzeichnissen eingetragen sind. Diese Verzeichnisse  
können bis spätestens 13. November bei den genannten Behörden zur üblichen Geschäftszeit  
eingesehen werden.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die  
geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch den gesetzlichen Vertreter,  
für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Be-  
hörde Bevollmächtigten Vertreter, für Mitigentümer eines Grundstücks oder einer Wasser-  
benutzungsanlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt  
werden. Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ver-  
sehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann in einem amthauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach  
ausüben.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden, dem-  
nach mit 4 verschiedenen Namen, zu versehen sind. Die beiden zuerst genannten Namen  
gelten für die Mitglieder des Wasseramtes, die nächsten beiden Namen für ihre Stellvertreter.  
Enthält ein Stimmzettel mehr als 4 Namen, so gelten nur die ersten 4 Namen.

Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen  
Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsan-  
gehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind, und ihren Wohn-  
sitz im Bezirke haben.

### Der Schiller-Tag.

Vor wenigen Jahren beging ganz Deutschland in  
Teilnahme den Tag, an welchem vor hundert Jahren  
der Dichterkönig Schiller die Augen zum ewigen Schlum-  
mer schloß, gerade früh genug, um das Elend von 1806,  
welches über unser Vaterland hereinhob, nicht mehr zu  
sehen. Jetzt, am 10. November, haben wir die hundert-  
undfünfzigjährige Wiederkehr des Tages, an wel-  
chem der Schwabe Schiller der deutschen Nation ge-  
schenkt wurde, deren Wiebklings-Boet er bis heute ge-  
blieben ist und bleiben wird. Denn, wer kann sagen,  
er kenne Schiller ganz? Immer wieder finden wir  
in seinen Werken Perlen, die für alles Menschliche  
Sicht und Leben geben, in denen ein volles deutsches  
Genie zum deutschen Volke, vom ersten bis zum letzten  
Mann, spricht. Darum gebührt dem nationalen  
Seher und Dichter Dank und Ehre, wie dem guten und  
edlen Menschen unsere wärmste Teilnahme folgt. Ruhm  
und Ehre seinem Andenken!

Wenn wir Schillers Leben und Werke an unserer  
heutigen Zeit und ihren Taten abmessen, so staunen  
wir immer wieder, wie ein Einzelner zu solcher Höhe  
vordrang, in eigener Kraft sein Ziel erreichte. Heute  
feiern geschwähigte Jungen nur zu oft die Reife des  
Geistes nicht, sondern die der Reife, die nicht das  
deutsche Charakterleben erschöpfen, sondern uns mit  
freudigem Fernis zu blenden suchen. Seinen Schiller  
versteht aber das schlichte deutsche Bürgerkind, und seine  
Phantasie wird beflügelt von den Worten des Dichters.  
So, wie Friedrich Schiller, ist kein anderer deutscher  
Dichter und Denker in das Leben der ganzen Nation  
eingedrungen und mit ihrem Fühlen verbunden. Da-  
rum bleibt jeder Schillertag auch ein nationaler Feier-  
tag.

Und gerade in unseren Tagen ist er noch der rechte  
Boat, aus dessen Bergen wir die reine und uneigennütige  
Liebe zum Vaterlande kräftig und klar sprudeln hören.  
Heute will ein alles verflöchernder Kosmopolitismus  
die treue Anhänglichkeit an die Heimat herabsetzen  
und sie durch ein Weltbürgertum ersetzen, das gerade  
dem Deutschen nur zum Schaden gereichen kann. Denn  
die anderen Völker tun in diesem Modestpiel nicht mit,  
sie wissen, wie weit sie gehen können; sie folgen im  
Gegenteil viel mehr dem eigenen Chauvinismus, wie  
für den Frieden der Völker gut ist. Aus Schillers  
Werken wird der Deutsche immer wieder den rechten  
Hinweis gewinnen, wie an seine Lebensstraße einzu-  
richten hat, auf daß sie ihm Ehre und Freude bringe.  
Weißbrotte Worte legt Schiller den Gestalten seiner  
Dichtung in den Mund, sie sind was allen liebe Be-  
kante. Darum endlich ist uns jeder Schillertag ein  
Weihetag.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Der Kaiser hörte am Montag im Neuen Pa-  
lais bei Potsdam den Vortrag des Chefs des Zivil-  
kabinetts, des Herrn von Valentini. Am Sonntag

abend hatte der Kaiser im Kgl. Schauspielhaus der  
Aufführung von Waldenbruchs „Der deutsche König“  
beigewohnt. In Begleitung des Monarchen befanden  
sich außer der Kaiserin viele fürstliche Herrschaften, die  
tags zuvor an der Taufe des jüngsten Kronprinzensoh-  
nes teilgenommen hatten.

— Graf Zeppelin hat seinen Aufenthalt in  
Berlin auch dazu benützt, mit amtlichen Stellen zu  
konferieren. Es wurde über die Luftschiff-Polarerpedi-  
tion und über Einzelheiten zur „Reichsluftschiff-Flot-  
te“ beraten.

— Die Reichserbschaftsteuer kehrt wieder  
und in verstärkter Auflage, so sagte der frühere preu-  
ßische Minister und spätere Staatssekretär der Reichs-  
lande von Köller in einer konservativen Versammlung,  
in der er die Ablehnung der Erbschaftsteuer des Für-  
sten Bilibow durch die konservative Reichstagsfraktion  
bedauerte. — Die „Kreuz-Ztg.“ wendet sich in einem  
scharfen Artikel gegen den „Reichsboten“, der der kon-  
servativen Fraktion empfahl, durch einen Antrag auf  
Wiedereinbringung der Erbschaftsteuer die Ausföhrung  
mit den Liberalen herbei zu führen. Die „Kreuz-Ztg.“  
betont dabei gleichzeitig jedoch, daß die Wiederannähe-  
rung der bürgerlichen Parteien ein Gebot bitterer Not-  
wendigkeit sei.

— Der Entwurf eines Arbeitsstammes-  
gesetzes, nach dem die Kammern aus Arbeitgebern  
und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzt sein  
sollen, wird dem Reichstage in der kommenden Session  
entweder ziemlich spät oder überhaupt nicht zugehen.  
Die Reichstagskommission hat an dem Entwurf, wie  
erinnerlich, mancherlei auszuföhren gehabt, und ver-  
schiedene Änderungen vorgeschlagen. Zu einer Nach-  
prüfung dieser Punkte hat der Bundesrat jetzt wenig  
Zeit, da er den Etat durcharbeiten muß.

— Der Deutsche Hansabund hat trotz der  
Kürze seiner Existenz schon eine recht ansehnliche Aus-  
dehnung gewonnen. Er hat es in den vier Monaten,  
die seit seiner Gründung verstrichen sind, auf 220 000  
Mitglieder gebracht, wobei Korporationen, Innungen  
usw. immer nur oft eine Person zählen. Es bestehen  
213 Zweigvereine, 174 sind an der Bildung begriffen.

— Vor den Mündungen unserer Nordsee-  
ströme werden jetzt im Herbst sehr interessante  
Schießübungen stattfinden. Auf der Elbe bei Cux-  
haven wird die 4. Matrosen-Artillerie-Abteilung zwi-  
schen dem 29. November und dem 14. Dezember Schieß-  
übungen abhalten, die 2. Matrosen-Artillerie-Abteilung  
wird ihre Schießübungen bereits am 20. November be-  
ginnen und erst am 18. Dezember schließen. Das  
Schießfeld ist die Jade, es wird am 24. Dezember frei-  
gegeben. Winenleger als Polizeiboote werden tätig  
sein, um Unglücksfälle usw. zu verhindern.

— Ein gutes Beispiel zweckmäßiger und wirt-  
samer Anwendung des in dem bekannten Aufrufe des  
Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie ausge-  
sprochenen Gedankens gibt der Reichsverein in Alten-  
burg. Diese Landesorganisation des Reichsverbandes  
für das Herzogtum Altenburg hatte kürzlich eine sehr  
gut besuchte öffentliche Versammlung einberufen, die

einen weiteren Baustein zu dem Werke der Verständi-  
gung und Versöhnung innerhalb der bürgerlichen Par-  
teien lieferte. Zunächst erstattete der Reichstagsab-  
geordnete für Altenburg, Geheimrat Kommerzienrat Ed-  
mund Schmidt, einen Bericht über die Arbeiten und  
Beschlüsse des Reichstags in der letzten Tagung. Dann  
hielt Geh. Baurat Wandel eine treffliche Rede, in der  
er die Pflicht, allen Streit zu vergessen, kräftig betonte  
und es erreichte, daß die Versammlung einstimmig  
und mit großer Begeisterung folgende Entschloßung an-  
nahm: „Die am 28. Oktober im „Preussischen Hof“  
zu Altenburg versammelten 400 Wähler aller Stände  
haben mit Befriedigung vom dem Aufrufe des Reichs-  
verbandes gegen die Sozialdemokratie vom 23. Ok-  
tober Kenntnis genommen. Sie bedauern die nach den  
letzten Vorgängen im Reichstage eingetretenen Zwistig-  
keiten unter den bürgerlichen Parteien und erklären  
sich bereit, ihrerseits an der Einigung aller reichs-  
treuen Parteien und Wähler zu nationaler Arbeit mit-  
zuwirken.“ — Es ist dringend zu wünschen, daß die  
vermittelnde Tätigkeit des Nationalgefnntes in ähn-  
licher Weise in den Ortsgruppen aller nationalen Ver-  
einigungen über das ganze Reich hin fähbar würde.

— Die gegenseitige Anerkennung der  
Reifezeugnisse. Aus dem Ueberintommen der  
deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Anerken-  
nung der Reifezeugnisse von Gymnasien, Realgymna-  
sien und Oberrealschulen ist folgender Grundsatz als  
der bedeutendste hervorzuhoben: „Das Reifezeugnis,  
welches ein Angehöriger des deutschen Reichs als Schü-  
ler einer Vollaufstalt in einem deutschen Bundesstaat  
erworben hat, gewährt in einem anderen Bundesstaat  
alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten  
übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden  
Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bun-  
desstaaten betreffs des Berechtigungs nachweises ver-  
schiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung  
der weiter gehenden Berechtigung von der Entschloßung  
der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig,  
in welchem das Reifezeugnis als Berechtigungs nach-  
weis vorgelegt wird.“

#### Deutsche Kolonien.

— Deutsche Panamahüte aus Samoa.  
Unter Umständen kann in Samoa ein neuer Erwerbs-  
zweig entstehen, der die Möglichkeit bietet, echte Pa-  
namahüte als deutsches Fabrikat auf den Markt zu  
werfen. Die im Moamoa- und Baialua-Garten ge-  
henden Pflanzen (Carluddvica palmata), die Panama-  
stroh liefern, haben sich vortrefflich entwickelt, so daß  
das Kaiserliche Gouvernement bereits Pflanzenmate-  
rial an Pflanzler abgegeben hat, die nunmehr einen  
Versuch machen sollen, ob sich die Einföhrung der Pa-  
namahütefabrikation in Samoa ermöglichen läßt.

#### Frankreich.

— Bekanntlich ist es in Frankreich üblich, Ber-  
brecher unter Strafausschub in die Armee einzu-  
reihen. Mit dieser Gepflogenheit will der Kriegsmini-  
ster brechen und die alten afrikanischen Strafbataillone  
wieder einföhren. Man könne anständigen jungen Leu-

**Erseint**  
täglich abends mit Ausnahme der  
Sonn- und Feiertage für den fol-  
genden Tag. Insertionspreis:  
die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

**N 152.**

**Mittwoch, den 10. November**

**1909.**

Für die Bildung des in den §§ 157 und 158 des Wassergesetzes vom 12. März 1909  
erwähnten Wasseramtes macht sich die **Wahl von 2 Mitgliedern** und von **2 Stell-  
vertretern** erforderlich.

Wahlberechtigt sind die Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken  
des amthauptmannschaftlichen Bezirks angrenzenden Grundstücke und Wasserbenutzungsan-  
lagen, soweit sie in den von den Stadträten, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Orts-  
vorstehern des Bezirks aufgestellten Verzeichnissen eingetragen sind. Diese Verzeichnisse  
können bis spätestens 13. November bei den genannten Behörden zur üblichen Geschäftszeit  
eingesehen werden.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die  
geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch den gesetzlichen Vertreter,  
für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Be-  
hörde Bevollmächtigten Vertreter, für Mitigentümer eines Grundstücks oder einer Wasser-  
benutzungsanlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt  
werden. Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ver-  
sehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann in einem amthauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach  
ausüben.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden, dem-  
nach mit 4 verschiedenen Namen, zu versehen sind. Die beiden zuerst genannten Namen  
gelten für die Mitglieder des Wasseramtes, die nächsten beiden Namen für ihre Stellvertreter.  
Enthält ein Stimmzettel mehr als 4 Namen, so gelten nur die ersten 4 Namen.

Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen  
Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsan-  
gehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind, und ihren Wohn-  
sitz im Bezirke haben.

Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei  
Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet

**Freitag, den 19. November 1909, von vormittags 11 bis 1 Uhr  
nachmittags**

**im Direktorialzimmer der unterzeichneten Königlich amthauptmannschaft  
statt.**

Zur Vermeidung einer allzugroßen Stimmzerpitterung wird den Wahlberechtigten  
anheimgegeben, sich möglichst zeitig mit den übrigen Wahlberechtigten über die Person der  
zu Wählenden zu verständigen. Auch sei hier bemerkt, daß die nach § 158 Absatz 1 des  
Wassergesetzes von der Bezirksversammlung vorgenommene Wahl auf Direktor Dr. Diller  
in Schindlers Werk als Mitglied und auf Direktor Pfeil in Georgenthal als Stellvertreter  
gefallen ist, sodas diese als Kandidaten für die vorstehends angeordnete Wahl nicht mehr  
in Frage kommen.

Schwarzenberg, am 8. November 1909.

**Königliche amthauptmannschaft.**

### Auslegung des Wasserverzeichnisses.

Das nach § 68 des Wassergesetzes aufgestellte vorläufige Mitgliederverzeichnis liegt  
bis zum Ablauf des 13. November 1909 während der üblichen Geschäftsstunden in der Rats-  
kanzlei für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Stadtrat Eibenstock, den 9. November 1909.

Hesse.

M.